

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**für die Bebauungsplanung
„Ortsmitte Rossfeld 2“
in Rossfeld, Crailsheim**



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**für die Bebauungsplanung
„Ortsmitte Rossfeld 2“
in Rossfeld, Crailsheim**

Auftraggeber: Stadtverwaltung Crailsheim

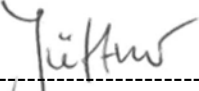
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

**Auftragnehmer: Büro für Umweltplanung
Katharina Jüttner**

Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
info@umweltplanung-juettner.de
www.umweltplanung-juettner.de

Bearbeitung: Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 01.04.2026



Jüttner

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung	4
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	6
3.1 Avifauna	7
3.2 Fledermäuse	7
3.3 Reptilien	7
4 Gebietsbeschreibung	8
5 Untersuchungsergebnisse	11
5.1 Avifauna	11
5.2 Fledermäuse	11
5.3 Reptilien	11
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	12
6.1 Betroffenheit von Brutvögeln	12
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel	12
6.3 Betroffenheit Fledermäuse	13
6.4 Reptilien	13
6.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten	13
7 Zusammenfassung	14
8 Literatur	15
Anhang 1 Tabellen und Karten Brutvögel und Fledermäuse	

1 Vorbemerkung

Die Stadt Crailsheim plant die Sanierung des Ortskerns von Roßfeld, ein Teilort der Stadt Crailsheim in einer Größe von insgesamt 7,6 ha. Dabei wird der Ortskern in Teilflächen überplant.

Die Bebauungsplanung „Ortsmitte Rossfeld 2“ zwischen Roßfelder Hauptstraße und Reußenbergstraße ist auf einer Fläche von 1,1 ha vorgesehen.

Die Planfläche wird aktuell für Wohnbauten mit anschließenden Hausgärten und Nebengebäuden genutzt.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien auf Basis der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung vom 14.03.2025 und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis Juli 2025.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 54 Abs. 2 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten und die national streng geschützten Arten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurden die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Die Erfassungen erfolgen gemeinsam mit Holger Maul (Tierökologische Arbeiten und Fledermaussachverständiger) sowie im Zuge der Fledermausbeobachtungen mit weiteren freien MitarbeiterInnen.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte als sechsmalige Revierkartierung innerhalb des Plangebietes sowie einem 50 m breiten randlichen Radius. Die Begehungen erfolgten am 28. April, 17. Mai, 25. Mai, 08. Juni, 23. Juni und 4. Juli 2025 in den Morgenstunden zwischen 5.30 Uhr und 9.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel mit leichtem Niederschlag und Temperaturen zwischen 7 °C und 16 °C vor Ort.

Die ungenutzten Gebäude und Gehölze innerhalb der Planfläche wurden auf Brutvögel in Großnestern und Höhlungen am 27. Juni 2025 untersucht. Die Begehung wurde im Vorfeld bei den Besitzern durch die Stadt Crailsheim angekündigt.

3.2 Fledermäuse

Am 27. Juni 2025 wurden die ungenutzten Gebäudebereiche, Fassaden und Gehölze im Plangebiet auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

Zusätzlich erfolgten am 1. Juli und 7. Juli 2025 von vor Beginn der Abenddämmerung um 20.30 Uhr bis jeweils 23.30 Ausflugbeobachtungen begleitet durch Detektoraufnahmen durch zeitgleich 2 Personen bei teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 14 °C und 18 °C vor Ort. Die Standorte für die Beobachtungen waren im Norden und Zentrum der Planfläche.

1 Batlogger erfasste Fledermausrufe im Norden der Planfläche durchgehend vom 27. Juni bis 01. Juli 2025.

3.3 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte innerhalb des Plangebietes. Zur Kartierung wurden die für Zaun- und Mauereidechsen geeigneten Bereiche bei sechs Begehungen im Zeitraum von Mai bis August untersucht (1. Mai, 19. Mai, 30. Mai, 10. Juni, 27. Juni und 07. Juli 2025). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr als auch in den Nachmittagsstunden zwischen 15.00 bis 17.00 Uhr bei klarem als auch leicht bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 16 °C und 24 °C vor Ort.

Während der Begehungen wurde die Bereiche langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

4 Gebietsbeschreibung

Die 1,1 ha große Planfläche befindet sich im Norden von Rossfeld im Naturraum „Hohenloher-Haller-Ebene“.

Die Planfläche wird aktuell für Wohnbauten mit anschließenden Hausgärten und Nebengebäuden genutzt.

Randlich schließen sich nach Westen, Süden und Osten hin Wohnbebauungen der Ortschaft Rossfeld an, nach Norden (ehemals) landwirtschaftlich genutzte Hofflächen.

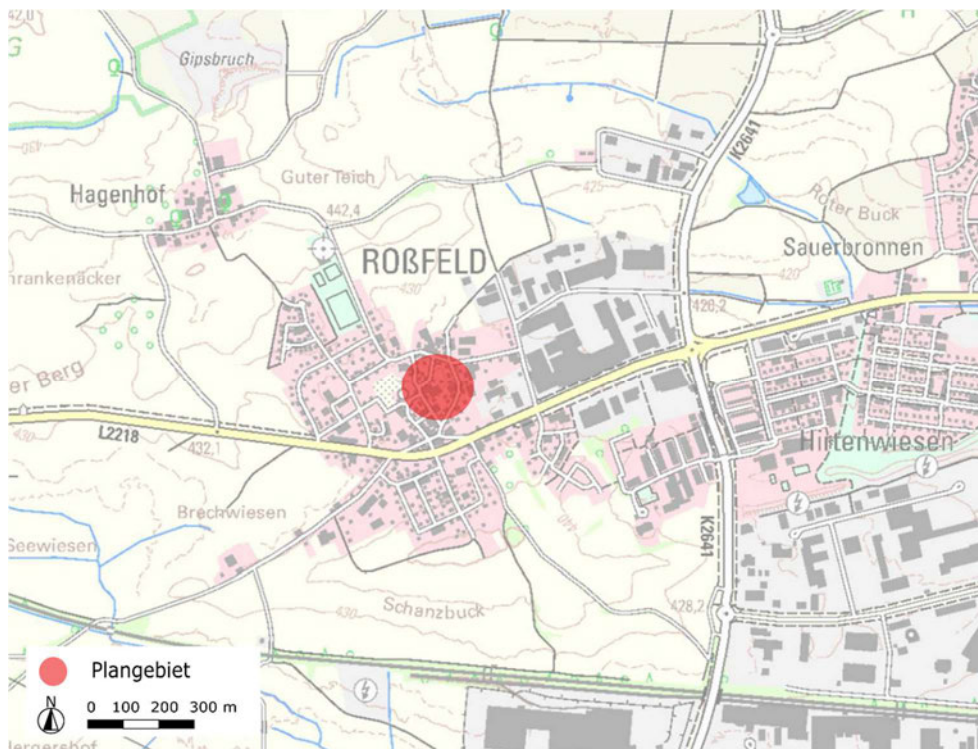


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)





Abb. 3-6: Blicke über die Planfläche

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 15 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 5 Arten ergab sich ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) im Plangebiet. Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise. Die Brutvögel nutzen vor allem Fassaden und künstliche Brutplätze zum Nisten.

Für 10 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Planbereich. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Bachstelze, Buchfink, Elster, Feldlerche, Grünfink, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel und Star.

Von den Brutvögeln wird der Haussperling in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (7. Fassung, 2022) geführt.

Großnester befinden sich nicht innerhalb der Planfläche.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden die Gehölze und Gebäude auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht. Bei der Untersuchung konnten nur wenig geeignete, nicht genutzte Spalten in Gebäuden festgestellt werden. Wochenstubenbereiche und Einzelruhestätten wurden nicht festgestellt.

Die Hausgärten zwischen den Gebäuden wurden mäßig häufig von Fledermäusen bejagt, der Gehölzbestand im Norden der Planfläche häufiger. Das Plangebiet ist nicht Teil eines größeren Jagdrevieres oder eine Transitroute.

Nachgewiesen wurden zahlreiche Zwergfledermäuse daneben auch Großes Mausohr, Großer Abendsegler, Nordfledermaus und vereinzelt Braunes Langohr.

In 1 Nacht wurden mit dem Batlogger bis zu 800 Einzelaufzeichnungen erfasst, wobei von Mehrfacherfassungen der einzelnen Tiere auszugehen ist.

5.3 Reptilien

Reptilien konnten im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden.

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling und Kohlmeise
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Bei den vorkommenden häufigen Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufig vorkommenden Brutvögeln kann davon ausgegangen werden, dass entfallende oder gestörte Nistplätze im räumlichen Umfeld neu errichtet werden können, wenn das Angebot an Bruthöhlungen im Plangebiet und Umfeld insgesamt erhalten bleibt.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel

Fällarbeiten, Gebäudeabrisse und Baufeldfreiräumung dürfen nur außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit erfolgen, d.h. nur im Zeitraum Oktober bis Februar.

Künstliche Brutplätze sind zu erhalten bzw. im randlichen Umfeld neu anzubringen.

Die Gebäude sind im Zuge der konkreten Planung noch einmal auf die aktuelle Nutzung durch Brutvögel zu prüfen. Bei Entfall von Gebäuden und Fassadenbereichen mit Brutplätzen sind im Vorfeld je entfallendem Nistplatz 2 Nistkästen für die entsprechenden Arten im räumlichen Umfeld anzubringen.

Gehölze sind, wo möglich, zu erhalten.

6.3 Betroffenheit Fledermäuse

Fledermäuse sind, da keine Wochenstuben- und Einzelruhestätten im Planbereich festgestellt wurden, von der Planung nicht direkt erheblich betroffen. Auch ausgeprägte Jagdreviere und Transitbereiche sind von einer Überplanung nicht betroffen.

6.4 Betroffenheit Reptilien

Da keine Reptilien im Zuge der Planung festgestellt wurden, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

6.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Crailsheim plant die Sanierung des Ortskerns von Roßfeld, ein Teilort der Stadt Crailsheim in einer Größe von insgesamt 7,6 ha. Dabei wird der Ortskern in Teilflächen überplant.

Die Bebauungsplanung „Ortsmitte Rossfeld 2“ zwischen Roßfelder Hauptstraße und Reußenbergstraße ist auf einer Fläche von 1,1 ha vorgesehen.

Die Planfläche wird aktuell für Wohnbauten mit anschließenden Hausgärten und Nebengebäuden genutzt.

Im Zuge der Planung wurden die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis Juli 2025.

Für den Schutz der im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig:

Nachweise erheblicher Störungen für Fledermäuse und Vorkommen von Reptilien und anderen streng geschützter Arten(gruppen) konnten im Zuge der Untersuchungen nicht erbracht werden.

Fazit:

Bei Umsetzung der Planung ist bei Durchführung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.

8 Literatur

- BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene bzw. vermutete Brutvogelarten

Deutscher Artname <i>wissenschaftlicher Artname</i>	Status	Brutbestand BW	Ein- heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
Brutvogel/Brutverdacht											
Amsel <i>Turdus merula</i>	I	900.000- 1.200.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	I	350.000-550.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	I	600.000-800.000	Rev.	sh	>	=		*	*	=	
Nahrungsgast/Zugvogel											
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	I	800.000-950.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Elster <i>Pica pica</i>	I	50.000-75.000	Rev.	h	>	↑		*	*	=	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	I	250.000-350.000	Rev.	sh	>	↓↓		*	*	=	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	I	38.000-58.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	I	600.000-700.000	Rev.	sh	>	↑		*	*	=	

Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	I	410.000-470.000	Rev.	sh	=	=		*	*	=	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	I	150.000-200.000	Rev.	sh	=	↓↓		*	*	=	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	I	300.000-400.000	Rev.	sh	(<)	=		*	*	=	

Legende

Spalte 1: Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel & Krüger [2019]	Spalte 7: Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016	Spalte 10: Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]
Spalte 2: Status	↓ ↓ ↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓ ↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016	~ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: Einheit	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑ ↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: Grund der Kategorieänderung
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: Risikofaktoren	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	D Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Entnahme von Individuen)	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: Häufigkeitsklasse	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 13: Bemerkungen
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	Spalte 14: Quelle für Brutnachweis
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areal	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
? Bestand unbekannt	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
Spalte 6: Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre	Spalte 9: Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)	
(<) deutlicher Rückgang	0 Ausgestorben oder verschollen	
= stabil	1 Vom Aussterben bedroht	
~ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	2 Stark gefährdet	
> deutliche Zunahme	3 Gefährdet	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	R Extrem selten	
? Langzeittrend unbekannt	V Vorwarnliste	
** neue Brutvogelart	* Ungefährdet	
	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	

Anhang 1 - Karte Reviermittelpunkte Brutvögel im Bereich des Plangebietes



 Abgrenzung des Plangebietes

Reviermittelpunkte Brutvögel

A Amsel
Bm Blaumeise
Hrs Hausrotschwanz
Hs Haussperling
Km Kohlmeise



0 50 100 m



Im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermäuse

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen in BW	RLBW 2003
Ruhestätten			
Keine Arten nachgewiesen			
Jagd- und Transitbereiche			
Braunes Langohr	Plecotus auritus	regelmäßig	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	regelmäßig	i
Großes Mausohr	Myotis myotis	regelmäßig	2
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	regelmäßig	2
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	regelmäßig	3

Legende

Kürzel	Kategorie	Definition der Kategorie
0	ausgestorben oder verschollen	In Baden-Württemberg ausgestorbene, ausgerottete oder verschollene Arten. Ihnen muss bei Wiederauftreten in der Regel besonderer Schutz gewährt werden. Noch vor etwa 100 Jahren im Gebiet des heutigen Baden-Württemberg lebende, in der Zwischenzeit mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit erloschene Arten.
1	vom Aussterben bedroht	In Baden-Württemberg von der Ausrottung oder vom Aussterben bedrohte Arten. Für sie sind Schutzmaßnahmen in der Regel dringend notwendig. Das Überleben dieser Arten in Baden-Württemberg ist unwahrscheinlich, wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden beziehungsweise wegfallen.
2	stark gefährdet	Im nahezu gesamten Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg gefährdete Arten. Wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden bzw. wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die Arten innerhalb der nächsten zehn Jahre vom Aussterben bedroht sein werden.
3	gefährdet	In großen Teilen des Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg gefährdete Arten. Wenn die Gefährdungsfaktoren und -ursachen weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen nicht unternommen werden beziehungsweise wegfallen, ist damit zu rechnen, dass die Arten innerhalb der nächsten zehn Jahre stark gefährdet sein werden.
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion	Seit jeher seltene oder sehr lokal vorkommende Arten, für die kein merklicher Rückgang und keine aktuelle Gefährdung erkennbar sind. Die wenigen und kleinen Vorkommen in Baden-Württemberg können aber durch derzeit nicht absehbare menschliche Einwirkungen oder durch zufällige Ereignisse schlagartig ausgerottet oder erheblich dezimiert werden.
i	gefährdete wandernde Tierart	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, - die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, - aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V	Arten der Vorwarnliste	Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie innerhalb der nächsten zehn Jahre gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken.
D	Daten defizitär	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: - bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder - erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder - taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).

Karte Erfassungspunkte Fledermäuse



 Abgrenzung des Plangebietes

Fledermauserfassungen

-  Standorte Detektorerfassung
01.07. und 07.07.25
-  Standorte Langzeiterfassung
27.06.-01.07.25



0 50 100 m